

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2226

Kienberg: Ausbau Saalstrasse, Abschnitt Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut / Genehmigung Erschliessungsplan mit Rodungsbewilligung

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassenplan) über die Saalstrasse, im Abschnitt Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut, zur Genehmigung vor.

Das Vorhaben beansprucht Waldareal. Es müssen ca. 75 m² Wald definitiv gerodet werden.

2. Erwägungen

2.1 Auflage und Einsprachen

Der Plan lag vom 17. Juni 2009 bis 16. Juli 2009 öffentlich auf, das Rodungsgesuch vom 26. Juni 2009 bis 25. Juli 2009. Während der Auflagezeit gingen **keine Einsprachen** ein.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.

2.2 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung gemäss Art. 5 WaG)

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt 75 m². Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall, nach Art. 6 WaG, der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind:

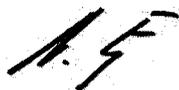
- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Der Ausbau der Saalstrasse umfasst den Neubau eines Gehweges entlang der Strasse sowie den Bau einer Stützmauer zur Böschungssicherung. Bei der Saalstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit für die Fussgänger (Gehwegverbindung ins Ortszentrum) und für den motorisierten Verkehr (Böschungssicherung) entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Standortgebundenheit / Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WaG): Beim Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Strasse. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der erforderlichen Verkehrsführung ist das Vorhaben auf den Standort angewiesen. Für das Vorhaben wird ein kantonaler Erschliessungsplan erlassen. Damit können die relative Standortgebundenheit als gegeben und die Voraussetzungen der Raumplanung als sachlich erfüllt erachtet werden.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG) und Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Rodung führt, insbesondere auch wegen der Kleinflächigkeit der Rodungsflächen, zu keiner Gefährdung der Umwelt. Durch das Vorhaben werden keine schützenswerten Lebensräume zerstört und auch das Landschaftsbild wird nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Zusammen mit den für die Rodung und Ersatzaufforstung erlassenen Auflagen und Bedingungen wird damit dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): Für die definitive Rodung wird mit einer flächengleichen Ersatzaufforstung von 75 m² in einer anderen Gegend Realersatz geleistet. Der vorgesehene Rodungersatz genügt damit den gesetzlichen Vorgaben.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Ausbau Saalstrasse, Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut, wird genehmigt.
- 3.2 Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) und §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal im Sinne der Erwägungen wie folgt erteilt:
- 3.2.1 Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Saalstrasse, Abschnitt Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut, insgesamt 75 m² Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Kienberg Nrn. 869, 896, 2059 und 2162 (Koord. ca. 639.932 / 254.176) und ist befristet bis 31. Dezember 2014.
- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine flächengleiche Ersatzaufforstung von 75 m² auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.380 / 247.205) zu leisten. Die Ersatzaufforstung muss bis spätestens 31. Dezember 2012 ausgeführt sein.
- 3.2.2 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:500, Erschliessungsplan, Strassenplan mit Rodungsgesuch "Ausbau Saalstrasse; Abschnitt Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut (Gemeinde Kienberg)" (Rothpletz | Lienhard; Plan-Nr. 2TK.00272-01, Index C; Dat. 10.11.2009; vis. AWJF 10.11.2009)
 - sowie der Detailplan 1:1000, Ersatzaufforstungsfläche Wangel Trimbach, "Ausbau Saalstrasse, Kienberg" (vis. AWJF 09.11.2009).

- 3.2.3 Die Rodung und Ersatzaufforstung sind gemäss Weisungen des zuständigen Kreisförsters (Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 97; mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch) auszuführen. Die zu rodenden Flächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken beziehungsweise die zu fällenden Bäume durch diesen anzeichnen zu lassen.
- 3.2.4 **Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden**, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels der Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt.
- 3.2.5 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen und durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.2.6 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.7 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen, wird die Abgabe auf Fr. 2.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt.
- 3.2.8 Die Ersatzaufforstungspflicht ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei durch die zuständige Amtschreiberei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Eintragung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss unter der Ziffer 3.2 der „Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal“ kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden, die sich gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung richten, sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (LB/bt), mit 2 genehmigten Plänen (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Plan (folgt später) (2)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald; Forstkreis O/N / Ref.-Nr. RG2009-008), mit 4 genehmigten Plänen (folgen später) (4)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (z.H. Forstrevier Gösgeramt/Kienberg und Forstrevier Unterer Hauenstein) (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (z.H. Amtschreiberei Olten-Gösgen)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Plan (folgt später) (Kopie Rodungsgesuch Ref.-Nr. RG2009-008 folgt separat durch AWJF)

Gemeindepräsidium Kienberg, 4468 Kienberg, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Dieter und Christine Baumann, Saalstrasse 31, 4468 Kienberg

Bürgergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei Publikation im Amtsblatt: „Genehmigung Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Ausbau Saalstrasse, Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut“)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Kienberg: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2009-008):

Dem kantonalen Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmbewilligung erteilt, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Saalstrasse, Abschnitt Alte Schulstrasse bis Gwiedemgut, insgesamt 75 m² Wald definitiv zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Kienberg Nrn. 869, 896, 2059 und 2162 (Koord. ca. 639.932 / 254.176).

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, für die Rodung eine flächengleiche Ersatzaufforstung von 75 m² auf Parzelle GB Trimbach Nr. 574 (Koord. ca. 633.380 / 247.205) zu leisten.)